



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Glarus Nord

(nachstehend Gemeinde genannt)

vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord

und

den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord

(nachstehend APGN genannt)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Die in dieser Leistungsvereinbarung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Reglemente abgeschlossen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Sozialhilfegesetz Kanton Glarus Art. 6a (Zuständigkeit / Regelung von ungedeckten Heimkosten);
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz EG KVG;
- Pflegeheimliste per 01. Januar 2006 (Regierungsbeschluss vom 29. November 2005); die APGN verfügen über 223 bewilligte Plätze;
- Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord;
- Organisationsreglement der APGN.

Die APGN sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck der Institution ist laut Art. 2 des Organisationsreglements die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Institution:

- stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und Langzeitbewohner sicher;
- unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;

- kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;
- nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;
- unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.

Die Leistungsvereinbarung ist Teil der Corporate Governance der Gemeinde Glarus Nord für die Führung, Aufsicht, Kontrolle und Transparenz über die eigenständigen Unternehmen im Besitz der Gemeinde.

Artikel 2: Zu erbringende Leistungen (durch APGN)

2.1 Stationäre Pflege und Betreuung

Die APGN sorgen mit einem ganzjährigen und rund um die Uhr Betrieb für die stationäre Pflege und Betreuung von Personen, die in der Regel über 65 Jahre sind und nicht mehr zu Hause vollumfänglich gepflegt und betreut werden können. Dazu wird der Pflegebedarf individuell mit einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument vorgenommen.

2.2 Aufnahme

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens 3 Jahren in Glarus Nord wohnen, haben Anrecht auf die Aufnahme in die APGN. Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Glarus Nord können aufgenommen werden.

2.3 Pflege

In allen Abteilungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner individuell und anforderungsgerecht betreut und gepflegt.

2.4 Palliativ- und Hospizbereich

Die APGN kann einen Palliativ- und Hospizbereich¹ betreiben.

2.5 Ausbildung

In den APGN werden Ausbildungsplätze für Berufe im Gesundheitswesen, im technischen Dienst, Küche, Hauswirtschaft und in der Verwaltung bereitgestellt.

Die Mitarbeitenden sind einsatzgerecht ausgebildet und werden bedarfsgerecht weitergebildet. Die Stellenplanvorgaben von RAI² bezüglich des Anteils Fach- und Assistenzpersonal wird als verbindliche Vorgabe behandelt.

2.6 Weitere Dienstleistungen

Die Personalverpflegung der APGN steht allen Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord und für den Mittagstisch der Schule als Betriebskantine zum Personalpreis zur Verfügung. Details werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Die APGN stehen der Gemeinde für Fragen als Kompetenzzentrum zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der stationären Pflege und Betreuung stehen.

Artikel 3: Zu erbringende finanzielle Abgeltung (durch die Gemeinde Glarus Nord)

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die gesetzlich festgelegte Restfinanzierung der APGN. Dies umfasst die Kostenübernahme derjenigen Anteile, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst finanziert werden und auch nicht durch Beiträge von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Sozialhilfebeiträge gedeckt sind.

¹ Palliativ: Pflege ohne Heilungschancen; Hospiz: stationäre Pflege für die letzte Lebensphase

² RAI: Resident Assessment Instrument

Artikel 4: Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird ab Inkraftsetzung bis Ende der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen (2018) und stellt eine Rahmenvereinbarung dar.

Artikel 5: Kriterien zur Prüfung der Leistungserfüllung

Die Leistungserfüllung wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:

- Einhaltung des Jahresbudgets unter Einbezug der vorgesehenen Instanzen (Verwaltungsrat und Gemeinderat);
- Überwachung der Auslastung (Bettenbelegung) durch den Verwaltungsrat und Reporting an den Gemeinderat (Zwischenbericht per Mitte Jahr und Gesamtbericht im Rahmen Jahresbericht).

Artikel 6: Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting

Die APGN erbringen die Leistungen gemäss Qualitätsstandards der Branche und der übergeordneten Gesetze und dokumentieren sie gemäss den Vorgaben. Die Berichte der Audits werden durch den VR-Präsidenten und den Geschäftsführer dem Gemeinderat vorgestellt.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Jahresbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr);
- Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung (gemäss Artikel 5).

Artikel 7: Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Artikel 8: Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt nach Abschluss durch den Verwaltungsrat APGN und den Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament von Glarus Nord rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen der Leistungsvereinbarung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Beschluss Gemeinderat vom 30.08.2017

sowie Beschluss Verwaltungsrat APGN

vom 28.09.2017:

Art. 05, Art. 06 und Art. 07 in Kraft ab 01. Januar 2018.

Glarus Nord, 22. Dezember 2017

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Glarus Nord, 10. Januar 2018

VERWALTUNGSRAT DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME GLARUS NORD

.....
Fritz Noser
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Harald Klein
Geschäftsführer APGN

Vom Verwaltungsrat der APGN genehmigt am: 28. September 2017
Vom Gemeinderat Glarus Nord genehmigt am: 30. August 2017
Fakultatives Referendum vom 05. bis 19. Oktober 2017 unbenutzt abgelaufen.